

09.06.94

Antrag

des Landes Sachsen-Anhalt

zum

Gesetz über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen und über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage

(Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz - EALG)

Punkt 10 der 670. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Vermittlungsausschuß wird gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen:

Zu Artikel 2 § 4

1. In § 4 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.
2. In Abs. 2 wird das Datum "30. September 1995" durch das Datum "01. Oktober 1996" ersetzt.

Ausgeliefert am 09. JUNI 1994 ...

3. Es ist folgender Absatz 2 a neu einzufügen:

"Juristische Personen, die ehemals volkseigene landwirtschaftliche Flächen nach Maßgabe des Abs. 2 gepachtet haben und diese bewirtschaften, nehmen am Siedlungskauf teil, wenn die Mitglieder am 03.10.1990 ortsansässig waren, eine ordnungsgemäße Vermögensauseinandersetzung stattgefunden hat und sich die juristische Person verpflichtet hat, im Falle einer Auflösung die im Siedlungskauf erworbenen Flächen auf Mitglieder zu übertragen."

4. Es ist folgender Absatz 2 b einzufügen:

"Wiedereinrichter und Neueinrichter, die keine Möglichkeit haben, bis zu dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt ehemals volkseigene Flächen langfristig zu pachten, können derartige Flächen im Rahmen des Siedlungskaufs auch dann erwerben, wenn diese nicht von ihnen bewirtschaftet werden."

5. In Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl "800.000 Ertragsmeßzahlen" durch die Zahl "400.000 Ertragsmeßzahlen" ersetzt.

Begründung:

Die Erwerbsmöglichkeit soll nicht allein solchen Bewerbern zugute kommen, die bisher ehemals volkseigene Flächen gepachtet haben, sondern auch solchen, die bisher keine derartigen Flächen bewirtschaften. Andernfalls würde eine auf dem Zufallsprinzip beruhende und daher nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung innerhalb des landwirtschaftlichen Berufsstandes vorliegen oder entstehen.

Durch das Hinausschieben des Stichtages soll die Möglichkeit geschaffen werden, daß auch die zum 30. September 1995 aus kurzfristigen Verpachtungen frei werdenden Flächen an bisher nicht berücksichtigte Bewerber verpachtet werden können. Somit wird diesen auch noch eine Kaufmöglichkeit im Rahmen des Siedlungskaufs gegeben.

- 3 -

Das gesetzgeberische Ziel der gleichrangigen Behandlung aller Bewerber am Siedlungskauf wird allerdings nur dann erreicht, wenn gleichzeitig die Treuhandanstalt oder die sonst für die Privatisierung zuständige Stelle angewiesen wird, bei der Neuverpachtung der frei werdenden Flächen nach Möglichkeit auch solche Bewerber zu berücksichtigen, die bisher keine ehemals volkseigenen Flächen bewirtschaften.

Zur Absicherung der gleichrangigen Behandlung aller Bewerber am Siedlungskauf sollte die Erwerbsmöglichkeit von 800.000 auf 400.000 Ertragsmeßzahlen gesenkt werden.

Da jedoch nicht damit gerechnet werden kann, daß alle Bewerber die Möglichkeit haben, bis zu dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt ehemals volkseigenen Flächen zu pachten, ist es im Interesse der Gleichbehandlung innerhalb des Berufsstandes erforderlich, den verbleibenden Betriebsinhabern eine Erwerbsmöglichkeit im Rahmen des Siedlungskaufs auch für solche Flächen einzuräumen, die nicht von ihnen bewirtschaftet werden.